



## Antrag auf Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben gem. § 13

Verein: \_\_\_\_\_ Antragssteller: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Bankverbindung \_\_\_\_\_ Tel./Handy: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Vorstand/Antragssteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungsdatum einzureichen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Entsprechend § 13 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird ein Zuschuss i. H. v. \_\_\_\_\_ € für \_\_\_\_\_ beantragt.

**Anlage:** Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) für den Erwerb oder die Restaurierung.

---

### Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien

#### §13 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierung von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Trauerbändern, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von Mitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. den Erwerb nach Satz 1 beizufügen..
- (2) Der Zuschuss für die Restaurierung bzw. den Erwerb von Trauerfahnen beträgt 100 %, von Vereinsfahnen 10 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch jeweils 500,00 €. Der Zuschussbetrag ist auf volle 10,00 € aufzurunden.
- (3) Den Krieger- und Soldatenvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder -kränzen zum Anlass des Volkstrauertages bei Kostennachweis gewährt, maximal jedoch 150,00 €.